

Sonnabends, den 28. Martius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *ic. ic.*  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



13.

Wochentlich-*Stettinische*  
**Frage- u. Anzeigungs-Nachrichten,**

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu lehnem, zu verspiegen vorkommen, verlohren, gefanden, oder gestohlen worden: diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnem oder ausleihen wollen, Wohnung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu *Stettin* Copulirten, wie auch angelommene Fremden *ic. ic.* Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Schiffe.

1. AVERTISSEMENT.

Dem Publico, insonderheit aber denen Herren Materialisten, Färbern und Fabriquanten, wird hiermit bekandt gemacht, daß bey der *Stettinischen* Königl. Alau-Niederlage, nunmehr auch Freyenwaldischer Distrikt, 2 Centner 2 Kthlr. in Wasser zu zwey und dreyviertel Centner, auch Fätschen von einem Centner zu bekommen sey. Dieser Distrikt ist von einigen Färbern schon probiret, und sehr gut befunden worden.

2. Sachen so innerhalb *Stettin* zu verkaufen.

Es wird hiermit einem jeglichen bekandt gemacht, so guten Holländischen Klever-Saamen kundschaft, daß derselbe bey allhiefigem Königl. Grenz-Post-Amte, 2 Pfund zu 10 Gr. zu haben, und sich ein jeder frischen Saamen versprechen könne.

Als sich in denen angezeigten Terminen zu dem Kirchendau in der kleinen Kirchens-Grasse zu St. Nicolai, welches von des Schiffszimmergesellen Vahrgen Witwe ausgehewohret, und ganz massiv ist, aus zwey Stuben, zwey Kammern, Küche, guten Doeramo und Boden, imgleichen gemeldeten Keller bestehend, noch kein annehmlicher Käufer eingefunden; So haben Herren Proviosoren der St. Jacobi und Nicolai Kirche hierzu einen anderweitigen Terminum auf den 23ten April. a. c. Nachmittags um 2 Uhr in des Kirchens-Kassens-Schreibers Lucas Wohnung anberahmet, woselbst Liebhaber hierzu sich einzufinden, und ihren Both ad Protocolum geben können. Und da jemand von gemeldeten Hauze die Beschaefenheit noch vorher zu wissen verlanget, beliebe sich bey gemeldeten Kirchens-Kassens-Schreiber zu melden, welcher ihm alle Nachricht hiervon geben wird.

Es soll das Haus alhier, so der St. Vertrubten-Kirche zugehört, zwischen Meister David Rathchen, Fraßbcker, und Friedrich Mattiesen, Schopen Brauer, verkauft werden; Es hat vier Stuben und vier Kammern, Boden, und einen guten Stall zu acht Pferden, nebst Doeramo, und eine gute Wiese; Wer also Belieben darzu hat, kan sich melde bey dem Gastwirth Johann Dehrberg, und bey demselben weitere Nachricht dabon eingehen.

Als sich zu des v. r. vorherben Zimmer-Gesellen Rods Haus, welches in der neuen Strasse, zwischen des seligen Herrn Kirges; Rath Lengacks Frau Witwe, und des Kaufmann seligen Beckmanns Witwe Häusern inne belegen, noch bis jetzt kein Käufer gefunden; So ist abermahlen ein Verkauf-Termin von die Rochs Erben auf den 2ten April angezeigt, in welchem sie das Erb-Haus dem Höchstbietenden zum Eigentum offeriren, nur muß derjenige, der Lust hat einen Käufer abzugeben, sich in dem benannten Termin in des Rathes-Anwaltes Herrn Rods Haus in der grossen Dohm-Strasse melden, da ihm dann nähere Nachricht gegeben werden soll.

Es haben sich zwar in dem ersten Verkauf-Termin des Wepfchen modo Engelenschen Hauses, welches in der Fuhrer-Strasse, zwischen des Schuster Meister Fuhrmanns, und des Haus-Becker Meister Christian Schmidts Häusern inne belegen, Käufer gefunden; weil aber nach der Ordnung drey Verkauf-Termin abhalten werden müssen, so ist der zweyte Termin auf den 2ten April. c. Nachmittags um 2 Uhr angezeigt, in welchem sich diejenigen, se Lust haben dieses Haus durch den höchsten Both zu ersehen, in des Rathes-Anwaltes Herrn Rods Haus in der grossen Dohm-Strasse melden, und ihren Both ad Protocolum geben können.

Dem Publico dienet zur Nachricht, wie daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Anbloß, die Widern Auction, so den 1ten April. als den Tag nach dem Heil. Oster-Fest gehalten was, aus denselben Ursachen den Terminum bis auf den 2ten April. a. c. verschoben. Es werden also die Herren Liebhaber denselbde ersuchen, selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, sich alle Balleis einzufinden. Nach können diejenigen, so etwa Commissionn ertheilen wollen, solche beliebig einbringen, da ihnen willig soll gedienet werden.

Es wollen die Herren Martia und ältesten Sohn, ewige Franz-Weine, als 1.) S. Brin, Carbonnier, und Blanquefort, auch eine Parthe rothe Weine, als Médoc, Palaz, und Cahors, welche sie in Commission bekommen, am bevorstehenden 18ten April. c. per modum auctionis, gegen bare Bezahlung verkauffen; So zur dienlichen Nachricht hiermit dem Publico befannt gemacht wird.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich in denen anberahmt-gewesenen Licitation-Terminen, zu denen der auszurubenden Eld-Büchse bey Gölbow fürhandenen, zu allerhand Sorten Schiffsholz thätigen 1198 Stück Eiden, kein annehmlicher Käufer gefunden, und dannenhero von neuen Termin Licitationis auf den 2ten, 16ten und 20ten April. a. c. anberahmet sind; So wird solches hiermit jedermännlich, in specie denen Kaufleuten und Schiffers befannt gemacht, und dieselben eingeladen, in erwohnten Terminis, besonders im lehtern, Vormittags auf der Königl. Kreiss- und Domainen-Cammer sich einzufinden, ihren Both darauf zu thun, in Handlung zu treten, den Kauf zu schliessen, und zu gewärtigen, daß dem Höchstbietenden selbde Eiden gegen bare Bezahlung zugescklagen, und ihm ein Contract darüber ertheilet werden soll. Sicutum Stettin den 14ten Martii 1750.

Königl. Preussische Pommersche Kreiss- und Domainen-Cammer.  
Es haben Friedrich Wilhelm von der Osten auf Heigligs Vormundere, ob urgens et alienum, ihres Pflegedepohnten Antheil Dütcher zu Wollenburg, Refektor und Justin, im Henschken Kreise, zu veräußern sich genüthiget gesehen, wesfallt sie nicht allein bey dem Königl. Puzillen-Collegio ein Decretum de alienando erhalten, sondern auch bey der Königl. Regierung die Subhastation gesucht, und selbige hat per Proclamate, so zu Stettin, Caffrin und Steiffenberg affiairet, zum öffentlichen feilen Kauf gestellet: 1.) ein Antheil ditter-Guthes zu Wollenburg, welches mit allen Pertinentien, nach Abzug derer Onorarium, und zwar zu 6 pro Cent, die baaren Gefälle aber zu 5 pro Cent gereknet, auf 1052 Rthlr. 1 Gr. und die dazu gelegte 14 Dols-Badeln auf 801 Rthlr. 16 Gr. ästimer. 2.) Ein Antheil in Resefeldow, mit zwey Bahren 1mer Cossäthen, und einen halben Cossäthen, so mit allen Pertinentien, Aede und Besredhtigkeiten auf gleiche Art zu 2009 Rthlr. 12 Gr. die dazu gelegte drey Holz-Beveln aber auf 163 Rthlr. 2 Gr. taxiret, und 3.) am Antheil in Justin, mit zwey Dienst-Bahren, und einem Cossäthen, auch mit allen Pertinentien, Unterthanen, Wädhren; Pach. ic. so auf gleiche Art wie das erste auf 2595 Rthlr. 20 Gr.

angeschlossen, zusamt fünf Holz-Cubeln, die a par auf 316 Rthlr. 16 Gr. taxirt worden. Dieses alles belegen die zu Stettin, Küstzin und Greiffenberg affigirte Proclama mit mehreren, als weileit nach die Anschläge sindlich, und ist der zweyte Termin auf den 6ten April, und der dritte Termin auf den 2ten May angezeiget, da sich die Kauf-Liebhaber vor der Königl. Regierung stellen, ihren Voth ad Protocolum geben, und in Handlung treten müssen. Signatum Stettin den 2ten Januarii 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Hofrath und Bürgermeister Wohmen in Colberg, Creditorium, auch dessen verstorbenen Mutter, des Bürgermeisters Wohmen Wittve zu Stargard Creditorium, die sub Concursu stehende Immobilien in Stargard subhastirt, welche vermög der zu Stettin, Stargard und Pyritz mit denen Estimacionibus in locis publicis affigirten Proclama in folgenden besthen und taxirt sind: 1.) Ein Wohnhaus in Stargard, in der Pflzer-Strasse 1201 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. 2.) Ein Speicher an der Ihne gelegen, 341 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. 3.) Eine halbe Stadt-Hufe Landes, 437 Rthlr. 16 Gr. 4.) Der dritte Theil von der vormahligen Poldischen halben Hufe, 145 Rthlr. 19 Gr. 5.) Ein Frauens-Siz in der Marien-Kirche, in der Bande No. 2. 20 Rthlr. 6.) Drey und einen halben Frauens-Siz in der Johannis-Kirche, 42 Rthlr. 7.) Des Hofrath Wohmen Antheil, an denen Wohlthätigen Erb-Gräbnissen. Termin Licitationis sind den 16ten Martz, 17ten April, und 25ten May a. c. Es haben sich also sonderlich im letzten Termin no die Licitanten vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Weißthende der Addition zu gewärtigen. Signatum Stettin den 13ten Februarii, 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Dep der Königl. Regierung zu Stettin, ist von des Lieutenant Joachim Wilhelm von Petersdorffens, Antheil Gütze zu Buddendorf, ad instantiam des Frey-Schulzen Spiegel, eine gewisse Particula in Insbesag gebracht, und per Sententiam vom heutigen dato der Werth auf 377 Rthlr. 16 Gr. festgesetzt, auch denen Lehnsfolgern dasselbe ad relinendum offeriret, im Fall diese ader sich dazu nicht einfinden, zugleich die Subhastation verhandelt worden, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnow cum Taxa affigirte Proclama belegen. Beliebend sowohl die Lehnsfolger als Käufer sich den 2ten Martz, den 6ten April, und 17ten May a. c. vor der Königl. Regierung, und zwar die Lehnsfolger sub pena preclui zu stellen, und zu gewarten haben, das entweder denen Lehnsfolgern, oder dem Weißthenden des Antheil überlassen, und im letzteren Termin no addiciret werden. Signatum Stettin den 21ten Januarii 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Den Publico wird hiedurch bekandt gemacht, das der Krug zu Langkasel im Amte Naugardten öffentlich liciret, und in denen dreyen Terminen, als den 17ten Martz, den 7ten April, und 17ten May a. c. an den Weißthenden erbt und eigenthümlich verkanft werden soll; Wohey den Liebhaber zu Nachsicht dienet, das durch das Dorf eine etwas Passage gehet, und ein Krüger schon seine Subsistence darin finden kan, und weil die Krug-Zimmer etwas kanfällig, so soll von Bau das erforderliche Holz ohnwendenslich herzugeben werden. Da auch Sr. Königl. Majestät allerhöchster Befehl ist, das die wüsten Höfe aufgebauet werden sollen, und deshalb resolviret worden, die bishero bey dem Krüge zu Langkasel geleste 2 Bau-erhöfe davon zu separiren, und besondern Wethen einzugeben, welche gegen Redung des freyen Baus Holz-er, und 3 Jährigen Bau-Freyheit von allen Domainen, und Krieges-Practandis die Höfe aufbauen, und sich selbst einrichten; So heben diejenigen, welche dazu Lust haben, sich in denen präfixirten Terminis zugleich allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 9 Uhr melden, ihren Voth sowohl auf den Krug, als auch ihre Erklärung, wegen Aufhebung der wüsten Dörfe ad Protocolum geben, und gewärtig seyn, das nicht nur der Krug dem Weißthenden gegen baare Bezahlung erbt und eigenthümlich zugeschlagen, sondern auch mit denenjenigen, welche die wü. Höfe aufzubauen willens seyn, geschlossen, und bis auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation desfalls Christlich verhandelt worten solle. Signatum Stettin den 21ten Februarii, 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Demnach zu erblieber Verfassung der Königl. Wasser-Mühle zu Bosensthin, im Amte Colberg, insgleichen der Städtischen Wind-Mühle, Termin Licitationis auf den 9ten Martz, 2ten April, und 17ten May a. c. anberaumbet; So wird solches dem Publico hiedurch bekandt gemacht, und können diejenigen, welche diese Mühlen erblieben sich zu kaufen Vorhaben, in denen gedachten Terminis allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihren Voth daru ad Protocolum geben, und hiernächst gewärtigen, das solche plus lezansi sich auf einasgangener Königl. allergnädigsten Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 16ten Februarii 1750.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst u. c. Fügen denenjenigen, welche des Domainen- und Palnatz zugeschicktes Galt taxirten Pausch erkaufen wollen, hiedurch zu wissen, nozesshaft da die Krieges- und Domainen-Cammer zu Stettin bey Uns anzeigret, wie das aechter Daintz nicht allein unserer Rentey einige Antheil Gehill-weise, sondern auch noch viele andere Königl. Gelder zu berechnen hätte, und ohne Veräußerung seiner Habeligkeiten nicht bezahlen könnte, als bey Unserm Hof-Gericht deshalb um Subhastation

kaufen solchen Gutes Anschaffung gethan. Wie zu dem Ende auch zwar unterm 15ten Septemdr. a. p. gemöthliche Subhastations-Patente expediren lassen, weil aber in Termino Licitations sich kein annehmliches der Käufer gemeldet, Wir derwegen anderweitige Subhastations-Patente zu expediren allergeringst verordnet haben. Wie subhastiren und sellen demnach nachmahls zu jedermanns feilen Kauf, obgedachttes Guth z. usfichen Pfaffow, welches nach der aufgenommenen Laye, wovon eine copirliche Abschrifte sub A. beständlich, auf 8012 Nthlr. 4 Gr. zu feilen gekommen, citiren und laden auch diejenigen, welche dieses Guth erkaufen wollen, hiemit auf den 20ten Februarli, 20ten Martii und 20ten April, und zwar gegen den letzten Terminum pretermorie, daß dieselben in angefügten Terminis erscheinen, und auf solches Guth gemöthlich massen bieten, oder gewärtigen, daß im letzten Termino dasselbe dem Meistbietenden zu geschlagen, und nachmahls basagen niemand weiter gehöret werden soll. Und damit dieses Proclams zu jedermanns Wißenschaft desto besser geräthe, so soll solches nicht allein hier, zu Eßlin, Stolpe und Schwaig, sondern auch nach dem ordentlichen Formular denen Intelligens-Zetteln inseriret werden. Eßlin den 21ten Januarii 1750.

(L.S.)

G. B. v. Donin, Hofgerichts-Präsident.

Bev dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll auf Ansuchen seligen Johann Adam Suckows Kinder Vormünder, die ihren Curandis zustehende, und vor dem Johannischen-Thor belegene Scheune, mit dem darauf geschedemem Geböth der 200 Nthlr. subhastiret werden, wozu Termini auf den 3ten und 24ten April, und 15ten May anberaumet. Wer Belieben hat diese Scheune zu kaufen, und zwar ein mehreres zu geben, der hat sich in obstanten Terminis vor dem Stadt-Gerichte zu stellen, sein Geböth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden solche zugeschlagen werden soll.

Bev dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Apothekers Herrn Weizers, des Doctors Meißner Michael Wilden, auf dem grossen Wall belegenes Wohnhaus, welches deducis deducendis auf 343 Nthlr. 20 Gr. ästimiret worden, gerichtlich veräußert werden, wozu Termini auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angefühet. Wer dieses Haus zu kaufen Belieben hat, der kan sich in gemeldeten Terminis vor gedachten Stadt-Gerichte stellen, sein Geböth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letztem Termino dem Meistbietenden dasselbe zugeschlagen werden soll.

Bev dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam Creditorum, des Tuchmachers Meißner Jacob Friederich Jusfen, an der Augustiner-Kirche belegenes Wohnhaus, welches deducis deducendis auf 444 Nthlr. 19 Gr. 6 Pf. ästimiret worden, gerichtlich veräußert werden, wozu Termini auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angefühet. Wer dieses Haus zu kaufen Belieben träget, der hat sich in erwähnten Terminis vor gemeldeten Stadt-Gerichte zu stellen, sein Geböth ad Protocolum zu geben und zu gewärtigen, daß im letztem Termino dem Meistbietenden dasselbe zugeschlagen werden solle.

Bev dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam der Raddatschen Kinder, des Wärgers und Brauers Johann Shtows, auf dem grossen Wall belegenes grosses Branhaus, welches mit einem Speicher, Stallung, Brunnen und grossen Hofraum versehen, folglich zur Nahrung sehr dequem eingerichtet ist, gerichtlich veräußert werden; dieses Haus ist deducis deducendis auf 849 Nthlr. 1 Gr. ästimiret worden, und sind zu dessen Verkauf Termini auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angefühet. Wer demnach Belieben hat dieses Haus zu kaufen, der kan sich in gedachten Terminis vor dem Stadt-Gerichte stellen, sein Geböth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden dasselbe zugeschlagen werden solle.

Bev dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Hospital-Erbs, des Kaufmanns und Weinhändlers Herrn Friedrich Sadmässers, hinter der Marien-Kirche belegenes massiv, mit einem angebauten Flügel, Speicher, Stallung, Wagen-Kemiss, Ausfahr, und grossen an der Ihna hofenden Garten, worinnen ein Lusthaus, versehene Wohnhaus, welches nebst der Haus-Wiese deducis deducendis auf 2614 Nthlr. 16 Gr. 6 Pf. ästimiret, gerichtlich veräußert werden, wozu Termini auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angefühet. Wer demnach Belieben träget, dieses Haus zu kaufen, der wolle sich in gedachten Terminis vor dem Stadt-Gerichte stellen, sein Geböth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Bev dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Kaufmanns Johann Daniel Sedmässers Erben, des Herrn Kriegs-Rath J. G. Sedmässers, in der dreisten Straffe belegene massiv, nebst angebauten Flügel, Hinter- und Seiten-Gebäuden, Stallungen Korn-Vobens, Wagen-Kemisse, Ausfahr, und grossen Hofraum versehene Wohnhaus, welches deducis deducendis, inclusive der Haus-Wiese, auf 2557 Nthlr. 4 Gr. 4 Pf. ästimiret worden, gerichtlich veräußert werden, wozu Termini auf den 3ten April, 5ten May und 2ten Junii c. angefühet. Wer demnach Belieben träget dieses Haus zu kaufen, der hat sich in obgemeldeten Terminis vor oberwähnten Stadt-Gerichte zu melden, sein Geböth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dasselbe im letzten Termino sofort zugeschlagen werden solle.

Bev dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll auf Anhalten der Herfurtschen Kinder Vormünder, das ehemalige Wiedingsche, auf dem grossen Wall belegene Haus, welches deducis deducendis auf 444 Nthlr. 1 Gr. 8 Pf. ästimiret worden, gerichtlich veräußert werden, wozu Termini auf den 3ten April,

April, 5ten May und 1sten Junii c. angesetzt. Wer demnach Verleihen hat dieses Haus zu kaufen, der hat sich in obgedemelten Terminis vor dem Stadt-Beicht zu gestellen, sein Gebot ad Protocolum zu geben, und zu erwarten, daß im letztem Termino dem Meistbietenden solches sofort zugeschlagen werden soll.

Das Königl. Amt Jachan machet auf Anhalten des selbigen Bürgermeister Dordardten Witwe, hiez durch bekannt, daß des vor zwey Jahren verstorbenen Bürgerm. Hr. Dordardten Haus, so am Stadt-Ende belegen, worinnen eine Stub, drey Kammern, samt dem daran stehenden Stall, von zwey Gehird, und Scheune, von fünf Gehird, wie auch der Acker, das zu vier Gewesell Aussen, und ein Tany Landes, auf den Seelen belegen, zu sieben Scheffel Aussen, mit 4 Scheffel bestellter Winter-Saet, weid e Inn oblia der Erdmann Friderich Dordardt, seit des Waters Tode bewohnt, an 1000 Rthlr. Judicatorium, wieder räumen muß, verkauft werden soll, und die Käufer so haeres Geld zu bezahlen vermög, sich entweder bey der Witwe Dordardten, in des Tischler Hansen Bogens Hause, oder bey dem Herrn Structurio Michaele zu Stargard zu melden, und einen billigen Accord zu erwarten haben.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende geborgene Schiffs-Geräthschafft, den 22ten April, c. zu Laffehn, zwey Meilen von Colberg belegen, verauctioniret werden sollen; als: 1 Maß mit Eisen beschlagen, 1 Ulläger, 2 Äcker, 1 Syer, 1 Grob-Seegel, die Pade, die Starm-Klde, die Binnens-Rad, 2 Änder-Lau, 3 Spanns-Wand mit der Jungfer, 2 Laue mit Block und Jubehör, 1 groß und 1 Toff-Lau, die große Hall und große Schurt-Ede und Klee-Hall, imgleichen allerhand kleine Lau, 2 Keemannen, 1 Euck-Eisen, 38 Scheffel Weiben Berliner Waas, welcher noch und mit vielen Sand vermengt, und eine Kiste Glas, so meist zerbrochen. Da nun diejenigen, welche diese Stücke entweder einzeln, oder zusammen kaufen wollen, sich in Laffehn einfinden können.

Da schon verschiedentlich die Papier- und Wahl-Mühle in dem Eigenthum, Dorffe Dennis zum Verkauf ausgebothen, und verschiedene Termini Licitationis angesetzt gewesen, sich aber keine Käufer gefunden; So werden solche anderwärts hiermit förmlich ausgebothen, und können sich die Liebhaber darzu jedes halb wöchentlich zweymahl, alß Montags und Donnerstags allhier zu Raths-Haus melden.

In Stargard soll eine Covel Landes, nach Klybör belegen, von 8 Scheffel Aussen, welche im guten Stande, wosley eine Weise von zwey guten Fuder Heu belegen, verkauft werden; Wer Verleihen trägtet, solche zu kaufen, der kan sich bey der Witwe Fran Schröders, oder bey dem Kaufmann Herrn Gusew meld ben, und Handlung pflegen.

Als nun Verkauf einiger Immobilien, des Lauenburgischen Apotheker Colerus, auf dessen Ansuchen, ein nochmaliger Terminus anberühmet worden; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und 1.) dessen Walthaus in der Koppel-Grasse, worauf bereits 465 Rl. Pollnis gebethen. 2.) Ein Garten auf der Koppel, worauf 57 Rl. bebethen. 3.) Ein Brauhaus, so 30 Rl. ästimirt, und 4.) die Egebetische Weise, wofür 145 Rl. bereits offerret werden, hierdurch noch-mals zum Verkauf öffentlich ausgebothen, und zwar in Terminus Licitationis an den 16ten April, c. festgesetzt, an welchem ein jeder, so etwas von diesen Güthern zu erheben willens ist, Morgens um 8 Uhr auf dem Raths-Haus zu Kan-Buch erkelt men, und gewärtigen kan, daß solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Wie denn auch zu gleich in eben dem Termino die Apotheke des Colerus, so bey Errichtung des Inventarii 326 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. geschätzt worden, plus licitari verkauft werden soll.

In Ueckermünde will der Altzermann des Schmieds-Gewercks Joachim Köhl, sein Haus auf dem Amts-Ackerhof, welches er mit seiner Ehef an von Schiffer Friderich Bartel geerbet, Veransen: welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird; Es können also diejenigen, welche dieses Haus kaufen wollen, sich bey dem Eigentümer Meister Joachim Köhl melden, und zwar binnen 4 Wochen a dato an gerechnet, nach Verlesung derselben er keinen Menschen, er sey wer er auch wolle, dierchhalb Riede und Anst wort zu geben schuldig seyn will.

Magistratus der Stadt Breissenberg machet dem Publico hierdurch bekannt, daß in den gedewenen Terminis Licitationis des Dornheimischen Hauses nur 80 Rthlr. gebethen worden, weil aber dieses weit unter die Helffe des ästimirten Werths, sentemalen er peritos in arte das Haus auf 174 Rthlr. ästimirt worden; So wird ein abermaliger Terminus zur öffentlichen Subhastation auf den 10ten April angesetzt, in welchem Termino die Liebhaber zu Raths-Haus sich einfinden, und ihr Gebot ad Protocolum geben können.

#### 4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Prengsdor hat der Königl.che Preussische Ober-Gerichts-Rath Herr Christian Wilhelm Grundmann, sein in der Spring-Grasse daselbst belegen Wohn- und Brau-Haus, an den Königl.che Preussischen Obrist-Wachmeister, dessen-Darmstädtischen Regiments, Herrn Ewald Geora von Lettow, für 1000 Rthlr. Kauf-Summa erbt- und eigenmächtig verkauft, und den darüber gefertigten Contract den basigen Stadt-Verichten zur Confirmation übergeben; Welches Hermit bekannt gemacht wird.

Es verkauft die Frau Präsidentin von Kleisen, zu Eöblin, an den Chirurgum Krüger, den ihr vor dem Johann-Thor, zwischen dem Herrn Hofrath Klingen, und denen Pöhlischen Erben immen belegenden zu nehdörigen Garten, zum Todten-Kauf, und soll im nachsten Verlassungs-Tage verlassen werden; Welches hiermit bekannt gemacht wird.

### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietzen.

In des Vice-Präsident von Driwis Hinter-Hause alhier, in der großen Wallweber-Straße belegen, sind auf bevorstehenden Ostern zwey Wohnzungen, jede von zwey Stuben, einer Kammer, einer Küche, und einem Boden, zu welcher einen auch noch ein Keller gelegt werden soll, zu vermietzen; Wer darzu Belieben trägt, kan sich bey dem Herrn Vermietzer selbst melden, und gewärtigen, daß gegen billige Conditiones gleich mit ihn geschlossen werden soll.

### 6. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Es ist zu Verpachtung, auch allenfalls, wann sich Liebhabere finden, zu Verlauffung des im Stolpschen Eigenthums-Dorffe Dammitz neuerbauten Brügges, anderweitige Termini Licitationis auf den 2ten April, 23ten April und 14ten May angezehlet worden; So können diejenigen, so solches zu pachten, oder auch zu kaufen Belieben tragen, sich in angezeigten Terminis zu Stolpe zu Rathhause melden, und gewärtigen, daß solches plus licitanti zugeschlagen werden soll.

Demnach die Jagd auf der Edelhohen Stadt-Feldmarch, nach abgelauffenen Nachts-Jahren von Telesnitsch c. anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden soll, und darzu ter 7te und 21te April, auch 3te May c. angezehlet; So wollen diejenigen, welche die Jagd auf den Edelhohen Stadt-Feldmarch zu pachten willens, sich in denen präfixirten Terminis zu Rathhause melden, und der Reichthelshende gewärtigen, daß ihm solche bis auf erfolgte Approbation zugeschlagen werden soll.

### 7. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Es soll eine Viertel-Bude in der Käfer-Straße alhier, zwischen seligen Georgen Friederich Baus gelints Wirtze modo Martin Gröckl-Erbsen eine Viertel-Bude, und des Säunser Johann Schulzert Hauße inne belegen, am Reichs-Tage nach Ostern, im lobhamen Stadt-Gerichte vor und abgelassen werden; Wer Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich alsdenn dafelst melden und Bescheid erw. iten.

### 8. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung, auf geschehene Vorstellung des Commers-Herrn Friederich Wilhelm von der Osten, des vortretenden Geheimten Finanz-Raths, und Churmärckischen Commers-Präsidenten, Rathsch Conrad von der Osten, Creditores, nachdem bereits vorhin über dessen Vermögen bey dem Königl. Hof- und Commers-Gericht zu Berlin, Concurfus entstanden, nunmehr auch in Ansehung des Pommerischen Vermögens, und soweit sie an denen groß und kleinen Büchern in Plothe, und dem Dorffe Zornen Ansprüche haben, edictaliter citiret und Terminum auf den 20ten April, c. sub poena preclusi, et perpetui silentii angezehlet, wie die zu Stettin, Berlin und Plothe affixirte Proclomata es mit mehrerem belegen; Derwegen wird solches hiermit beklaget gemacht, damit sämtliche Creditores ohne Ausnahme ihre Befugnis observiren können. Signatum Stettin den 10. Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Als die Königl. Regierung aus denen wegen des gemeynen Kreis-Einnehmer Oebers Credit-Besessen verhandelten Aufs befinden, daß das Vermögen zu Befriedigung ihrer Creditorum unzulänglich sey, und deswegen Concurfus eröffnet, wie die zu Stettin, Stargard und Byrg affixirte Proclomata mit mehrerem belegen; So haben Creditores benenfelben zufolge sich in Termino den 17ten April untehrbar ad liquidandum et deducendum jura prioritatis vor der Königl. Regierung zu stellen, oder der Preclusio zu gewarten. Signatum Stettin den 28ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erbs-Kammerer und Churfürst ic. ic. Entschien allen und jeden Creditors, so an den Hauptmann Andreas Friederich von der Osten, einse Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß seligen Kaufmann Sabina Wittwen Erben, vermittelst eines sub Exhibito den 1ten hujus übergebenen, und in copiel. Abschrift hiebeygehenden Supplicati, allermuthigst demüthigst gebeten: Wir möchten in Ansehung, daß das von ihnen wider gedachten Haupte mann von der Osten, nach der gleichfalls hiebeygehenden copiel. Erkenntnis vom 12ten Novemb. c. ausgelegte Capital, samt Zinsen und Kosten, in Summa 1186 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. von denen Erbschafft-Silber den seligen Decani von Podelissen, welche ihnen zur Special-Hypothec untersegen, und bereits bey Unserm Hofgericht hieselbst, ad depositum gebracht, zu bezahlen wern, dieses aber dahero, daß einige Concreditores sich gemeldet, die Porzion Jura zu besitzen der Meinung wern, nicht nachgegeben werden würde, allersüchsigst gerathen, euch ad deducendum Jura prioritatis, per Edictales zu citiren. Wenn Wir nun, nachdem zuvor der beregte von der Osten, die ebenmäßig hiebey annectirte Ex citation seiner Creditorum übergeben, und solche heerhdigen müssen, soliden Sachen statt geben; So citiren und las den Wir euch hiemit, und Recht dieses Proclomats, vonon eines alhier zu Stettin, das andere zu Stettin, und das dritte zu Stargard angezeigten, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Vorderungen, wie ihr dieselb

dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versichern vermög, ad Acta anseiget, auch in Termino den 10ten April. euch vor Unserm Hofgerichte alldir persönlich und un-  
ausbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Selben anzunehmen, und dieselben mit zureichender In-  
struction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhörd gestellet, die Documenta zur Ju-  
stification eurer Forderungen, sodann in Original produciret, gehörige Handlung verfertiget, in deren Ent-  
scheidung aber rechtliche Erkenntnis, und locum in adgnassender Priorität Urrel gewarcket, sub Commina-  
tione, daß ihr sonsten präcludiret, und euch ein ewiges Stillklozweigen anfeletet werden soll. Wort  
nach u. c. Signatum Edölin den 22ten Decemb. 1749.

(L. S.)

B. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist durch die Intelligenz-Vogen sub No. 29. 30. und 31. in dem abgewidnenen 1749ten Jahre,  
bereits Terminus Ediclales in der Doebrechtischen Concurs-Sache bekandt gemacht, und Creditores auf  
den 6ten Octobr. c. peremptorie vor dem Königl. Hofgerichte zu Edölin zu erscheinen, citiret worden. Vers-  
chiedene Creditores haben sich auch gemeldet, die Margaretha Elisabeth Sieverts, deroelben Forderung  
= 9 Rthlr. samt Zinsen ad alterum tantum für richtig erkannt worden, ist aber ausgeblieben, und es will  
gar verlauten, daß selbe bereits vor geraumer Zeit zu Colberg verstorben sey. Weshalb denn per Verhörd  
Wesend vom 19ten Januarii c. dem Fisco aufgegeben, nicht allein durch ein Actret aus dem Colbergischen  
Kiechen-Buch zu doctren, daß selbige ohne Leibes-Erben verstorben, sondern auch die Seiten-Erben durch die  
Intelligenz-Vogen erga Termin. den 27ten April. citiren zu lassen. Es wird also solches hiermit öffent-  
lich bekandt gemacht, und der obengedachten Margaretha Elisabeth Sieverts etwanige nachgelassene Sel-  
ben-Erben citiret, sich in Termino den 27ten April. vor den Königl. Hofgerichte zu Edölin zu stellen, und  
sich als Erben sub poena präcludi sui legitimiren, sub comminatione, daß falls sich kein Erbe angeben wird  
diese Forderung dem Fisco anheim fallen solle.

Der Vorkämmerer zu Wustrow, Herr Paul Joachim Riß, hat von den Herrn Lieutenant Frantz Joas-  
chim von Puttkammer, sein Gut Martium, für 5600 Rthlr. widerständig auf 25 Jahre gelanct, derges  
stalt, daß die Tradition thätigen Oßern geschöhen solle. Damit er nun gegen den Traditions-Termin  
mit denen etwanigen Creditores, oder die sonst an den Gute Ansprache haben, aneinander komme, hat er  
bey dem Königl. Hofgerichte zu Edölin diese ad Terminum den 4ten May ediclales citiren, und die Edicla-  
les zu Edölin, Stolpe und Schlawe affixiren lassen. Es wird also solches auch hiermit öffentlich bekandt  
gemacht, und die Lehnsfolger ad exercendum sui protumissio, Creditores aber um ihre Forderungen auf  
rechtliche Weise zu versichern, citiret, solcherwegen in obigen Termino den 4ten May vor dem Königl.  
Hofgerichte zu Edölin zu erscheinen, sub comminatione, daß sie auf den nicht Erwehnungs-Fall präcludi-  
ret, von dem Gute Martium abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillklozweigen anfeletet werden wird.

Als ad instantiam des Müller Kolkermanns, die in dem Amte Colbag besessene Clesobische Oßers-  
Mühle, wegen habender Schuld-Forderung, an den Müller Bohustengel, nunmehr anderweit subhastret  
werden soll; wovon die Subhastriations-Patente im Königl. Amte Colbag, Breitenhagen und Damm affixi-  
ret sind, und Termini Licitationis auf den 28ten Martii, 4ten April und 26ten May angesetzt; So  
wird solches hierdurch bekandt gemacht, und können sich diejenigen, welche solchane Mühle zu kaufen resolvi-  
ret sind, in gemeldeten Terminis auf dem Königl. Amte Colbag melden, ihr Geböth thun, und gewärtigen, daß  
in ultimo Termino solche dem Meißbietenden zugeschlagen werden solle. Wie dann auch inleth alle und  
jede, welche an dieser Mühle eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiermit citiret werden, sich mit  
ihrer Präntension in diesen präfixirten Terminis zu melden, oder zu gewärtigen, daß nachhero niemand  
weiter dagegen gehöret werden soll.

Demnach der Bürger und Kaufmann Johann Hofhstess-e zu Wedermünde, dem Königl. Wrenßlichen  
Neumärkischen Herrn Ober Forstmeister Conrad Heinrich Scheidt, schuldig geworden, das Capital aber auf  
geschickener Posthabung nicht wieder abtragen können, dahero derselbe auf die Subhastation deroer demsel-  
ben verhypothecirten, und auf dem U-ermündischen Stadt-Felde besessenen Landung und Wiesen gedräng-  
gen; So werden ad instantiam des gedachten Herrn Ober Forstmeister Conrad Heinrich Scheidt, wovon  
das Subhastriations-Patent zu Wedermünde affixiret ist, folgende Stücken privia Taxatione subhastret:  
1.) Eine Wiese an der Uecker, zwischen Möhlen und Biarden, 1 80 Rthlr. 2.) Eine Wiese an der Camis-  
lischen Wäde, zwischen Meepennung und Weiker Glaven, 1 50 Rthlr. 3.) Ein Ernd Acker im Uecker  
Felde, 1 20 Rthlr. 4.) Ein Kiehl-Det im Uecker-Felde, bey dem Prediger-Acker gelegen, 1 4 Rthlr.  
5.) Ein Camp Acker nach der Wogelangschen Grenze, an Meepennung und Schöderes Cämpe gelegen,  
1 05 Rthlr. 6.) Eine Wüthet Acker am Damm, 1 50 Rthlr. 7.) Ein Stüd Acker im Camis-Felde, an  
Weiker Erträgen gelegen, 1 22 Rthlr. 8.) Ein Ernd bey der Witwe Wobderosen im Camis-Felde bes-  
sener, 1 20 Rthlr. 9.) Ein Camp bey der Königl. Amts-Stücken, und Barteln im Gieten-Felde belegen,  
1 18 Rthlr. 10.) Ein Rüden Acker durch den Damm, bey Meepennung belegen, 1 30 Rthlr. 11.) Ein  
Camp bey Walthes, 1 24 Rthlr. 12.) Ein Garten vor dem Uelamsten Thor, 1 30 Rthlr. Mit Ter-  
mini Licitationis auf den 10ten Februarli 10ten Martii, und 7ten April. c. hiermit anberühmet, in wel-  
chen diejenigen, so Lust und Belieben haben, eines und des andere Stück von dieser Landung und Wiesen  
zu kaufen, sich in diesen präfixirten Terminis alldir zu Rathhause melden, ihren Vöth ad Protocolum thun,  
und gewärtigen können, daß in ultimo Termino solche pluslicitanti gerichtlich zugeschlagen werden solle.

Wie denn auch alle und jede, welche an diese subhastirte Keller und Wiesen eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiermit zugleich citiret werden, sich mit ihren Forderungen in diesen präfixirten Terminis zu melden, solche zu verficiren, und ihre Documenta in Originali zu produciren, sub poena perpetui silentii. Woran sich also dieselben zu achten.

Nachdem der Herr Testaments-Quartiermeister v. v. Boldmann des Marggraflichen Waprentschien Dragoner-Regiments, den 1sten dieses Monats Februali verstorben, und zu Verichtigung seiner Wers Lassenchaft von Regiments wegen eine Commisio niedergeleget; Als werden hiermit alle und jede, welche an obbedelbten Herrn d. g. m. Quartiermeister von Boldmann einige Anforderung zu haben vernehmen, solche rühre ex quocunque capite vel causa hiermit von uns citiret, auf den 2ten instehenden Monats Martii, 22ten des Monats April, und 27ten des Monats May legt laufenden Jahres, vor uns, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Anforderungen anzujehlen, und solche gehörig zu verficiren, mit der Erwartung, daß diejenigen, welche in angefügten Terminis nicht erschienen, noch ihre Anforderungen anzeigen und verficiren werden, als denn mit ihren etwanigen Præsentis nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben zu Pasewalk den 27ten des Monats Februali 1750.

Von niedergelegeter Commission wegen.

A. C. Laurent, Auditeur.

Als der Tuchmacher Meister Jacob Friedrich Justus zu Stargard bonis cedere, und gebeten Creditores beschuld und ad Liquidandum vor dem Stadtgerichte zu Stargard vorzuladen, wir auch seinem Gesuche dieses riet; Als werden alle und jede, welche an obberühnten Meister Justus Vermögen einige Ansprache zu haben vermeinen, hieburch vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, (wobon 3 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den andern, und 3 Wochen für den 3ten, und also der 26te May für den letzten Termin zu rechnen) eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder sonst auf rechtliche Weise zu verficiren vermöget, ad Aa anzeigen, die Documenta zur Justification eurer Forderung in Originali produciren, mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfahren, gültliche Handlung pflegen, in deren Entschlung aber rechtlicher Erkenntnis, und Locum in prioritae gewartet. Nach Ablauf des letzten Terminis aber, sollen Aa für beschloffen gehalten, und diejenigen, so sich nicht ad Aa gemeldet, oder aber auch ihre Forderung nicht gehörig justificiret, von dem Vermögen ab, und ihnen ein ewiges Still schweigen auferleget werden.

Es wird denen Creditibus des seligen Commissarii Herrn Christoph Mählern, und dessen seligen Ehe-Frauen Susanna Charlotta Schröters hiermit befohlen gemacht, daß über des abgestorbenen Mählern, und seiner Ehe-Frauen Verlassenschaft ein Concurus entstanden und eröffnet worden, und daher die Proclamata bereits in Treptow, Stargard und Berlin angeschlagen, und sämtliche Creditores a dato innerhalb 12 Wochen verrentorlicher Frist ad liquidandum et verificandum Crediti sub poena perpetui silentii citiret seyn; Es können also Creditores sich binnen der ersten Zeit alhier zu Rathhause melden, und ihre Jura gehörig wahrnehmen.

Als das Hochadeliche Burggericht zu Labes, in Sachen Creditores contra des verstorbenen Bürgermeisters Frigen, nachgelassene Witwe, und derselben Kinder, auf Anhalten derer Creditoren, wegen des verstorbenen Bürgermeisters Frigen nachgelassenes sämtliches Vermögen, unterm 14ten Martii a. c. Edictales erkannt, wovon die Proclama mit der Summa und taxierten Massa der 203 Akth. 7 Gr. 8 Pf. in Stargard, Labes und Wagerin affixiret sind, und bestehen die Immobilien in drey Häusern, Ländungen, Wiesen und Lades und Wagerin affixiret sind, und bestehen die Mobilis in drey Häusern, Wandungen, Büchern, Thee, und Coffer-Zeng, und allerhand Hausgeräth; Terminis Licitationis sind auf den 10ten April, den 1ten und 22ten May angefügt, und zwar dergestalt, daß in dem letzten Terminis Licitationis die Mobilis sranctioniret, auf die Immobilien zwar im jeglichen Terminis geboten, aber im letzten Terminis plus licitanti dem Reißbietenden abdiciret werden soll; Es können also alle diejenigen, welche Verläben haben, ein oder das andere von denen Immobilien sowohl, als Mobilibus zu kaufen, sich in denen angefügten Terminis vor dem Labischen Hochadelichen Burggericht stellen, und Handlung pflegen. Wie dann auch zugleich alle diejenigen, so an der verstorbenen Bürgermeisters Frigen Vermögen eine Ansprache oder Schuld-Forderung zu haben vernehmen, hieburch citiret werden, an denen ersten Terminis ihre Forderungen zu justificiren und zu liquidiren, sub poena præclusa sohan vor uns zu erscheinen.

Es hat der Fingelreider-Geselle Michael Toet Ramlow, sein kleines Häusgen in Uesdom, Elds werts am Wehner, dem Senatori Pahlern verkauft; Sollte jemand an den Häusgen etwas zu fordern haben, der lan sich den 2ten Aprilis in Curia bey E. Edl. Rath desfalls melden, nachgehends wird niemand dieserwegen mehr gehöret werden können, weil Verkäufer weggezogen.

Zu Stargard verkauft Herr Peter Besche, mit Genehmhaltung seiner Ehe-Frauen, Dorothea Maria Besche, neehörne Grelten, den von ihren seligen Eltern ererbten Frauens-Stand in der S. Mariens Kirche, auf Seiten der Engels. Num. 13. an den Weidbecker Meister Daniel Lieben, wohnhaft in der Pelzers Straffe; Sollte jemand vermerken Ansprache an getachten Kirchen-Stande zu haben; so lan er sich in Zeit von 8 Tagen bey dem Käufer melden, sonst ihm hiermit ein Stillschweigen auferleget wird.

Als in dem verstorbenen, und durch diese Intelligenz angelegten ersten und zweyten Terminis, der Credit-Sache, des zu Anclam verstorbenen Aeterns Mann Friedrich Biemen, sich kein Creditor gemeldet; So werden selbige abermahls erinnert, sich mit ihren Forderungen in tertio et ultimo Terminis, als den 10ten April.



April. a. c. bey dem Stadt-Gericht zu Anclam zu melden, oder der ohnfehlbaren Präclution ihrer For- derungen zu gewärtigen.

Da im ersten Termin, des Schlächter Masstovs zu Anclam Credit-Gache, kein Creditor sich gemel- det: so werden solche abermals einvert, sich in den anderweiligen Terminis, als den 8ten April. und 6ten May a. c. mit ihren Forderungen bey dem Stadt-Gericht daselbst zu melden, oder des Präclution ihrer Forderungen zu gewärtigen.

Zu Neu-Stettin verkauft der Herr Lieutenant von Ohn, seinen Bürger-Acker, Wiesen, Scheune und Garten, an den Herrn Kämerer Stockmann, erb- und eigenthümlich für 350 Rthlr. Creditores, so an diesen verkauften Stücken eine Ansprache zu haben vermeinen, werden hierdurch citiret, sich den 16ten April. c. allhier zu Rathhause zu melden, oder haben zu gewärtigen, daß sie weiterhin nicht gehöret werden sollen.

Zu Solberg verlauffet Herr Christian von Braunschweig, das ihm den 20ten Jullii 1749. gerichtlch abdicirte vormahlige Becker Stegemannsche, in der Claus-Gasse daselbst, zwischen dem Schneider Meister Petersdorff, und dem Wachsmacher Meister Joachim Lejzen inne besetzte Haus, cum pertinentiis, an dem Bürger und Becker Meister Johann Peter Wähnen, und dessen Erben vom Todten-Kauf; Sollte jemand mit andern Gage darwider etwas einzuwenden wissen, der wolle seine Inva gehöriger Zeit wahrnehmen, weil dieses v-kaufte Haus auf dem 7ten April. c. einfallenden offenen Bürgerrechts-Tage dem Käu- fer und dessen Erben gerichtlch abgestanden werden soll.

Als der Sächler Meister Kopp, seinen vor dem Hohen-Thor bey der Lütken-Brücke, zwischen dem Gärtner Ludewig Conrad, und Vater Willchen inne belzegen, an eben nur gedachten Gärtner Ludewig Con- rad, um und für 38 Rthlr. verkauft. und das Geld a dato über 14 Tage von ihm bezahlet werden soll, und auch der Garten von allen Schulden quit und frey, schierstkommenden Verlaß-Laz, wird seyn der Mons- tag nach Jubilate, verlassen werden soll; So hat solches einem jeden, der an diesem Garten ex quocunq-ue capite eine Ansprache zu haben vermeinet, sub pena præcluti et perpetui silentii hiermit bekannt gemacht werden sollen.

Als der Fast-Becker Michael Aert in Edßlin, in Termino den 25ten Februaris a. c. von des seligen Michael Burgmann Dengins Witwe, nach dem Intelligenz-Vogel vom 24ten Januali a. c. ihr Wohn- haus, nebst zwey Gärten, a 450 Rthlr. als Reichsleihen-der erhanden, und auf instehenden Verlaß-Laz, als den Montag nach Jubilate, vor sitzenden Rath, dem Lübschen Recht gemach, von allen Schulden quit und frey, verlassen werden soll; So wird einem jeden, welcher sowohl der Verlassung oder der Auszahlung des Kauf-Schillingz, als welches künftigen Michael gerichtlch gesehen soll, zu contradicentem gegründete Ursachen hat, hierdurch sub pena præclutionis: et perpetui silentii kund gemacht, sich alsdenn, nemlich den Montag nach Jubilate zu Rathhause in Edßlin zu melden, widerigenfalls kein Creditor an dem Kauf-Prezio weiter gehöret werden soll.

Zu Pöris verkauft der Bürger und Kürschner Meister George Thierenfeld, seine in der kleinen Popen-Strasse, zwischen dem Bürger und Ackermann Gottfried Schmidt, und dem Bäcker Meister Lengen, besetzene halblagisches Haus, an den Bürger und Lohgärtner Johann Kniken, um und für 100. Rthlr. zum Erb- und Todten-Kauf; Terminus der gerichtlichen Verlassung wird auf den 22ten April. a. c. angesetzt, in welchem sich zugleich diejenigen, so ein gegründetes Jus contradicendi, oder forsten eine Ansprache daran zu haben vermeinen, melden können, oder zu gewärtigen haben; daß sie ferner nicht ge- höret werden sollen.

### 9. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Da zu Kummelsburg annoch einige Handwerker ihr aufes Auskommen und Nahrung haben können, als: ein guter Schlächter, ein tüchtiger Rades- und Stellmacher, ein guter Grob- und Kleinschmitt, und ein erfahrener Chirurgus, als welche täglich gesucht werden; So wird dem Häubel solch- s hierdurch kund ge- macht, und die vorerwehnte sonderlich invitiret: Wobey ihnen denn die allergnädigste occordirte Frey- heit von allen bürgerlichen Oncribus angedelien sollen, und wird ihnen Magistratus überdem allen besö- derlichen Willen erzeigen, und so viel immer mögllch, die Hand diehen.

### 10. Personen so entlaufen.

Da sich am 6ten Junij auf der verwitweten, Pruwern, geborne Jacobin, in der Ackerward, nahe bey Passowal, gelegenen Guthe Brullin, der betrübte Vorfall ereignet, daß ihr Gärtner Johann Ernst Wulff, der zugleich die Aufsicht auf der Heyde gehabt, des dasigen Arrhenaratoris Schreiber, Nehmens Jo- hann Theodor Peiri, unverrichteter Weise erschossen, hiernächst aber davon gegangen: Ob nun zwar dieser Flüchtige soseich durch offene Steck-Befehle verfoelct worden; so hat man doch bis daro noch keine Nach- richt von seinem Aufenthalt eingeben können. Daedachte Witwe Pruwern hat demnach alle, und jede respective Gerichts-Ortskreiten hierdurch in subsidium Juris imploriren wollen, vorkenannten Johann Ernst Wulff, welches ein Mensch von einhundert dreyßig Jahren alt ist, kleiner magerer Statur, gelbe Haare, und blaffen Angesichts habend, einen alten grauen Rock, bunten gestreiften leinernen Brusttuch, gelbe leberne Hosen, weiß- wollene Strümpfe, und Schuhe tragend, Ingleichens eine grüne Mütze auf dem Kopfe, mit einem

einem kleinen Brevi, sich in eines oder des andern Jurisdiction aufhalten sollte, zu arrestiren, und ihr davor Nachrikt per Passenwall zu ertheilen, damit Arrestant gegen Erlässung der Unkosten, und gehörige Reversales, abgeholt werden kan.

### 11. Gelder so zinsbar anzuleihen verlangt werden.

Die Cammerer zu Landenbürg, su het gegen sichere Hypothec, und unter Approbation E. Hochpreisl. Krieg- und Domainen-Cammer, ein Capital von 300 Rthlr. Wer nun derselben solches Geld gegen 5 pro Cent an zu vertragen willens ist, derselbe wird erludet, solches dem Magistrat zu Landenbürg besondt zu machen, da denn wegen seiner Si. verheit sfort das Nöthige besorget und abgemacht werden soll.

### 12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Wey dem Königl. Puppillen-Collegio zu Edölin, sind 532 Rthlr. 2 Gr. Vornsche Kinder-Gelder des honoret. Wer solche gegen genussame Sicheh it anzuleihen willens ist, kan sich bey demselben melden, die Sichehrit dociren, und demächst befindenen Umständen nach die Anleihe gegen 5 pro Cent Zinsen gewärs tigen. Edölin den 5ten Martii 1750.

Edölin, Pr. us. Puppillen-Collegium hieselbst.  
D. n. der, eine Meile von Stettin besessenen Kirche zu Wramis, sind 300 Rthlr. vorrätbig, welche nach denen in Königl. Reglement vorgeschriebenen Requisitis zinsbar sollen bestättiget werden; Wer dieses Capital verlanget, der beliebe deshalb von denen zur St. Marien-Stifts-Kirche zu Stettin resp. Hochverordneten Herren Curat, Consensum zu suchen und bezubringen, und kan sich sodann bey denen Kirchen-Vorstehern weiter melden.

Wey der St. Gertruden-Kirche kommen auf St. Johanni 50 Rthlr. Capital ein, welche wiederum auf eine sichere und erschildete Hypothec sollen bestättiget werden; Wer also dieser Anleihe benöthiget ist, kan sich deshalb bey dem Saltwirth Johann Deh-berg melden.

Wey der hiesigen St. Jacobi und Nicolai-Kirchen, steht ein Capital von 150 Rthlr. parat, so zinsbar bestättiget werden soll; Wer demnach solches benöthiget, und die gehörige Sichehrit prästiren kan, beliebe sich hieselbald bey gemeldeter Kirchen Herren Provisoribus zu melden.

Wey der Kirche zu Warfow sind 200 Rthlr. vorrätbig; Wer derselben benöthiget, und die gehörige Sichehrit dazegen geben kan, kan sich bey dem Pastore zu Frauenborn, Christian Widen melden, welcher besorget wird, daß selbige sogleich ansagehlet werden sollen.

### 13. Avertissements.

Nachdem der Landrath von Kammin von dem Lieutenant von Baseler die Güther Leohns und Dornwerck Ryth, welche in Worsommern im Randowischen Kreise besessen, ehemahlen Johann Georgs Keynigmann besessen, relinquit, und vor Ausgahlung des Relucions-Preis in Abthung aller daran ex quoqueque Capite vel causa herrührende sämtlichen Präsentionen, vermöge der zu Stettin, Anclam und Passenwall affixirten Proclamarum, diejenigen, welche dergleichen Ansprüche an Vordenannte Güther zu machen, berechtiget seyn möchten, citiret und proboctet, auch zu dem Ende Terminus auf den 20ten April. a. e. angesetzt worden; So wird solches hiem t bekannt gemacht, und haben die Ausschleissenden, welche sich in bemeldtem Termin den 20ten April. vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht erschienen vermöge der in Edictibus enthaltenen Commission der Praclusion zu geworten. Signatum Stettin d. n. 5ten Januarii 1750.

Königl. Preuss. Kammerliche Regierung,  
Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen ic. Marsgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzhämmerer und Churfürst ic. ic. Geben Christianen Voras hiedurch zu vernehmen, welcher gestalt dein Ehemann, der Tagelöhner Franz Goth wider dich, daß du vor 3 Jahren von ihm gelanfen, Klage erhoben, und als er hiernächst, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, endlich erörtert; Gosh haben wir demselben die gebührende Citation telur per Edictales ertheilet, und Processum in puncto Matrimonii desertionis wider dich ersehen. Citiren und haben dich auch solkennach zum Gericht, zweyten Mal, und de trennmahl, und also peremptorie in Termino den 20ten April. a. f. vor Unserer Regierung persönlich, oder durch einen genussamen Bevollmächtigten zu erscheinen, die Ursachen deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung anzuzeigen, und hiernächst darüber Erkenntniß zu gewärtigen. Du erscheinst nun und gelebest diesem, oder nicht, so soll auf gebühlich docierte An- und Renzion dieses nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urthel verfahren, und dem Kläger nachgegeben werden, sich seines Gesehens nach, anderweitig Christlich wider verehlichen zu dürfen, damit nun dieses zu deiner Rechtslicht gelangt, haben wir dem Kläger hiedurch aufgegeben, diese Judicial-Citation wödentlich denen Intelligenz-Blättern, bis zum Termin zu inseriren, auch daß solde allhie, und in Stargard, auch Anclam affixiret werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den 17ten Decembris. 1749.

Zur Königl. Preuss. Kammerlichen und Kamminischen Regierung verordnete Staatthalter,  
Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

(L.S.) von Böhlow, Regierungspräsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marsgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzhämmerer und Churfürst ic. ic. Geben des Justmann Erdmann Bartels Churfrau, Maria

Wraig,

Donins, zu vernehmen, wie dein Ehemann, unterm 15ten Junij, klagend bey Uns allerunterthänigst vorgestellet, daß du dich von demselben bösslicher Weise entfernet, und wider den Inhalt der Judicatorum, welche dich schuldig erkannt, mit Supplican dich wieder zusammen zu begeben, entwichen, dergestalt, daß du denselben nachhero bereits 2. bis 9 Jahre besitzest. Als er nun dabey zugleich um Eröffnung des Processus, in puncto malitiosae desertionis wider dich gebeten, und wider diesem seinem Gesuch präsumptiv praktandis deferret: So citiren und laden Wir dich zum ersten zweyten und drittenmahl, und also peremptorie, in Termino den 20ten May, vor Unserer Regierung persönlich, oder per Mandatarium, zum Versuch der Güte, zu erscheinen, und in Entscheidung derselben beym Vorhöb die Ursachen deiner Entfernung anzugehen, und hiernächst rechtliche Erlaubnis zu gewärtigen. Im Fall deines Ausbleibens aber, soll auf alle bühliche deinceps Aff- und Rektion dieser Edictal-Patente, das zwischen uns obhandene Band der Ehe getrennet, und dem Supplicanten nachgegeben werden, sich aderweyts Christlich zu verhalten, mittelst Wors behaltung derer rechtlichen Bestrafung, im Fall du dich wieder in diesen Landen betreten lassen soltest.

Von Gottes Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten dem Geselckterer von Puttlammer, wie auch Georg Ewald von Puttlammer sämtlichen Creditorkn unsern Gruß, und sähen euch hiemit zu wissen, wie daß Christoph Wbreche von Erleben, vermittelst copiebliben Verchlusses allhier angesetzt, was mochten er und dem gebräudeten Georg Ewald von Puttlammer nach einigender vidiirten Pandaction sub A. unterm 1ten Decembris d. a. p. worden er das Original in Termino produciren wolle, seine Güther Lauben, Lassone und Seehoff, nebst denen daz gehörigen Pertinentien, nachdem ihm von demselben vorgelegten, und eigenhändig unterschiedenen Anschlag für 14080 Rthlr. gekauft, und euch, die Agnaten ad relucendum, oder in den Verkauf zu consentiren, die Creditores aber, oder wer sonst eine Anforade an die verkaufte Güther zu haben vermeinet, zur Anseführung ihrer Anforderungen vorzulassen, allenverthänigst gebethen. Wann wir nun solches Sachen statt gegeben: So citiren und laden wir euch hiemit, und Kraft die es Proclamaus, wovon es sich allhier zu Eölin, das andere zu Stolp, und das dritte zu Rummelsburg affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr 2 dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, und 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, und zwar, daß ihr die Agnaten euch declariret, ob ihr die verkaufte Güther für das Preum reluiren, oder in den Verkauf consentiren wollet, ihr, die Creditores aber, oder wer sonst eine Anforade an die gekauften Güther zu haben vermeinet, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit uns adelhaftigen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verziehen vermöget, ad Acta ansetzt, auch in Termino den 1ten May euch vor unserm Hofgerichte allhier persönlich und unausbleiblich, oder per Mandatarium, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit juria ender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Vorhöb gestellet, die Documenta zu justification erer Forderungen sodann in Originali produciret, gültliche Handlung pfleget, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntnis genachtet, sub comminatione, daß ihr die Agnaten, sonst mit dem Lehnsrecht, die Creditores aber mit ihren Anforderungen präcludiret, von denen Güthern sänglich abzugeben, und euch ein einziges Stillschweigen ansetzet werden soll. Wornach ic. Signatum Eölin den 9ten Februarij 1750.

(L. S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Witten Unserm lieben Getreuen, dem Geselckter von Ränchow, welche an des Fährten Georg Friederich von Ränchow Gütthe Seeger, ein Lehnsrecht zu haben vermeinen. Unsern Gruß, und sähen euch hiemit zu wissen was gehalt der Pletenant von Köbter, und seligen Fels Wilhelm von Voderwillen Erben, vermöge eines in copiebliben Abschrift hiebeg gefügigen Supplican, allhie angesetzt, wie daß, nachdem sie, und zwar ersterer nomine seiner Frauen, ihre Forderungen auf 2755 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf. und letztere auf 1877 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf. Summa 4632 Rthlr. 2 Pf. bereits ausseztelaget, und darauf das Gut Seeger, bis auf Wälden und Wilsen Döfe, welche schon hiebevor ad instantiam des Kaufmann Dees, und zwar d. r. erste auf 214 Rthlr. 19 Gr. und der zweyte auf 284 Rthlr. 12 Gr. sonst aber das Gut auf 6532 Rthlr. 19 Gr. mithin das ganze Gut Seeger auf 7031 Rthlr. 12 Gr. in Taxe gebracht worden, wie die ebenfalls in Abschrift hiebeg gehöfete Taxen mit mehrtem besagen werden, dieselbe nöthig sänden, um nur dereinst in ihren Forderungen jugelassen, auch die Lehnsfolger, sowohl in Ansehung ihrer, als des Kaufmann Dees, welscher hie mit einig sein soll, per edictales citiren zu lassen, mit allenverthänigst Bittte, daß Wir dees wegen, solche zu erbellen allerdingst nähren möchten. Wann Wir nun dieser Supplicanten Befrag deferret haben: So citiren und laden Wir euch hieby, und Kraft dieses Proclamaus, wovon es mes allhier, das andere zu Eölin, und das dritte zu Schiedelbein affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr 2 dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, und 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, und ob ihr dieses Gut reluiren wollet, ad Acta erkläret, und in dem Ende eure daran habende Juria deduciret, auch den 1ten Junij vor unserm Hofgerichte hieselbst, euch zum Vorhöb unausbleiblich geselcket, und allenfalls sodann das Preum Estimatum sofort daer erleget: Wobey euch jedoch hiemit zu gleich Injunctiret wird, bey Zeiten vorher einen Advocaten anzunehmen; und demselben mit genugschme Instruktion und gehöriger Vollmacht: zu versehen, ihm auch eure etwanige Exceptiones, und den Beweis derselben, an die Hand zu geben, damit sofort Anale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß

ihre sonst gänzlich präcludiret, und wegen cures an diesem Guthe habenden Rechts, nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eöslin den 2ten Februario 1750.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Hey dem Königl. Hofgerichte zu Eöslin, ist folgende Edictal-Citation :

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst ic. ic. Geben Maria Gottlieb Kömgers hiedurch zu vernehmen, welchergestalt dein Ehemann, und der Freyschulze Heinrich Wölke zu Döberitz, bey Unserm Hofgerichte hieselbst klagen angezeiget : wie er sich mit dir vor 13 Jahren verheirathet, und 5 Kinder erzeuget ; du aber während Ehestandes, so weit es dessen Endtwend aus murum adjutorium betreffe, dich zu nichts bequemet, vielmehr eine solche Lebensart angenommen, daß bey deiner Nachlässigkeit dein Vermögen zu Grunde gegangen, und er ein armer Mann geworden. Wobey es noch nicht verblieben, sondern du wärest auch vor beynähe 5 Jahren heimlicher Weise entlaufen, und hättest ihn mit den 5, unergöggen Kindern sitzen lassen, und ob er gleich nach deinem Aufenthalte sich aller Orten erkundiget, so hätte er doch selbigen nicht erforschen können, wie er denn auch eydlich erhartet, daßer deinen Aufenthalt nicht wisse, länger aber ohne Schülßen die Wittthafte zu führen ihm nicht erträglich seie, mithin allerunterthänigst begehret, dich per Edictales citiren, und solche allhier, zu Solpe und Tempelburg affairen zu lassen. Wann Wir nun dem Petito deferiret haben ; So citiren und laden Wir dich hiemit peremptorie, und erstlich in Termino den 1sten Junii 2. c. vonobon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den andern und 4 Wochen für den dritten Termin gerechnet werden, vor Unserm Hofgerichte hieselbst persönlich und unausschließlich zu erscheinen, und bey einem Verhöre deiner bösslichen Verlassung wegen, Rede und Antwort zu geben, oder zu getwärtigen, daß du den nicht Erscheinen ungsig, in contumaciam erkannt worden solle, was sich zu rechte gebühret. Wornach du dich zu achten. Signatum Eöslin den 12ten Martii 1750.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

erkannt, welches hiemit öffentlich bekandt gemacht wird.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Königs in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst ic. ic. Geben dir, des Arbeitmann Jacob Ködgers Ehefrau, Anna Maria Albrechtin, hiedurch zu wissen, daß dein Ehemann unterm 19ten Junii bey uns angezeiget, wie du ihm, nachdem du kaum 3 Monathe im Ehestande mit ihm gelebet, bösslicher Weise verlassen, und seit 6 Jahren, ohne ihn die geringste Nachricht von deinem Aufenthalte zu geben, bereits abwesend gewesen. Als er nun hiernächst eydlich erhartet, wie er deinen Aufenthalt nicht wisse ; So haben wir darauf die von ihm gebethene Edictal-Citation an dich hiedurch veranlaßet, citiren und laden dich auch solchemnach zum ersten, andern und drittemmal, und endlich peremptorie in Termino den 20ten April 2. v. vor Unserer Residerung zu erscheinen, die Ursache deiner bisherigen Abwesenheit, entweder in Person, oder vor einem genügsamen Bevollmächtigten Advocaten vorbringen zu lassen, und hiernächst Erkenntnis darauf zu gewärtigen. Du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger mit Publication einer rechtmässigen Urtheil verfahren werden, auch im Fall keines Ausbleibens, dieses als eine beschäffliche Verlassung angesehen, und dem Supplicanten nachgegeben werden, sich anderweitig seiner Gelegenheit nach zu verhalten, und ist diese Edictal-Citation allhier zu Stettin, Stargard und Hyris in locis publicis afficiret.

Demnach es mit der auf allergnädigste Königl.liche Ordre, vor dem Königl. Ober-Collegio-Medico verfertigten neuen Medicinal-Taxe, nach vielen darzwischen gekommenen Verhinderungen, in mehrem endlich dahin gebrichen, daß selbige, nebst dem von Sr. Königl. Majestät, dem Ober-Collegio-Medico darüber ertheilten Privilegio, zum privativen Verlage und Debit dertselben ohnlaßig aus dem Druck gekommen, und eine gewisse Anzahl dertselben, dem hiesigen Königl. Provincial-Collegio-Medico zum Abgange gefretiget worden ; So wird Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. uners allergnädigsten Königl. und Herren, denen sämtlichen in Vor- und Hinter-Kommen, wie auch zu Laudenburg und Sülzow des sündlichen Land- Erbs- und Stadt-Physici, Medicinæ Doctores und Practici, wie auch Apothecaren hieselbst, und zwar bey Vermeidung der in dem Privilegio gesetzten Strafe, anbefohlen, sich mit dem soverdanfasten ein Exemplar der neuen Königl. Medicinal-Taxe, gegen Voss-freyer Einwendung, oder Bezugs Inna 16 Br. von dem hiesigen Königl. Collegio-Medico abzufordern und anzuschaffen. Wornach sich also dieselbe zu achten haben. Signatum Stettin den 17en Martii 1750.

Königl. Preuss. Pommersches Collegium Medicum.

Nachdem am 14ten August. a. p. von denen damahls auf dem Convent der Wollenburgischen Jungfern-Societät, gegenwärtig zugehorenen Membren, die Untersuchung der Casse beliebt, solche auch dem Hrn. Burgemeister Michaelis zu Theil, dem Förker Herrn Vösch in Schwadenwalde, und dem Herrn Amtshausen, die Untersuchung von denen vorgeschlagenen Commissariis bey der Königl. Neu-Märkischen Regierung zu verbitten, diese auch den Herrn Hofrath Key zu Landsberg an der Warthe, und den Herrn Hof-Richter Kasten zu Nödenberg solthane Commission aufgetragen, welche aber ohne eine nöthige Controlle, und ohne Membra societatis zu adiren, die Commission expediret, und hat der Beamte Gräbenig im Pommerschen Amte Saagitz, als ein uninteressendes Membren, die ganze Sache dahin getrieben, daß

auf

auf die Reakumtion der Commission, von S. E. Regierung erkandt worden, wobei aber fortwähro nöthig ist, daß ein gemeinschaftl. Mandatarus bestellet werde, hiezu aber sich niemand finden wird, wenn er wegen seines Deservens und Auslagen nicht gesichert ist, da mit einem jeden Membro, in besondere Correspondenz zu treten fast unmöglich fällt; So findet der Beamte nöthig, diesen Vorschlag dieburch beandt zu machen, und falls ein oder anderes Membrum solchen anzeigen möchte: So wird solches ad rationem 12 Gr. dinstags gegen Ausgang dieses Monats Martii an ihm, den Beamten Grädenly franco einsehen. Di denn über die eingehende Gelder richtige Rechnung geföhret, und einem jedem Membro auf Verlangen vorgelegt, auch den erwanigen Lieberhauß einem jeden getrenntlich restituiret werden soll. Man hoffet, daß dieser Vorschlag um so mehr acceptiret werden dürfte, als man solcher Gestalt eine gründliche Untersuchung dieser Casse gewärtigen kan.

Zu Freyenvalde in Pommern, verfaufen des Herrn Landrath von Kosey, der in der Statgartischen Straffe, zwischen Christian Voratz, und Joachim Sedler seine belegene 2 Häuser, samt Wiesen und andern Verticantien, welche den 23ten Martii vor S. E. Rath daseibst vor; und abgelassen werden sollen; hätte jemand ein Jus contradiendi; der muß sich ohntwiviglich bey dem Herrn Secretario Pieper, und den 23ten Martii vor S. E. Rath melden, und seine Jura wahrnehmen.

Andrey machet die Christoph Niegels sel. Witwe zu Pöhrnberg bekandt: Nachdem viele Liebhaber der economischen Wissenschaften, in der Meynung gestanden, es lämen die vor einem Jahr bekandtgemachte Projecte, von des Francisci Philippi Florins allgemeinen bürgerlichen, sigen und rechtverfändigen Hauswarter, bestehend in neun Wächern, von der Land- und Haus-Wirthschaft, worinnen alle Wäder und Capitel mit rechtlichen Anmerkungen, auf Aderhand vorfallende Begebenheiten versehen, daß es nicht nur allen Menschen insgemein, sondern auch allen Amtleuten, Pflögeln, Kästnern, Cent-Strafen, Derwolttern, Schöffen, Woiaten, Richter, Kellern ic. sehr nützlich und nöthig ist, in Folio nicht zum Stande, so dienet hiermit zur jedermanns freundlicher Nachricht, wie daß dieselbe obiges sehr nutzbares Werk, auf ihre eigene Kosten heraus drucken lassen, und in bevorstehendes Leipziger Jubilae-Wesse um sehr billigen Preis, nemlich diesen 1ten Theil, welcher aus 16. Alphabeth oder 400. Bogen bestehet, über dieses aber zum unentbehrlichen Bestand der Materie, mit 12 ganze Bogen und annoch mit 130 netzgestochener eingedruckter Kupfers Bogen pranget, nicht höher als 4 Thal. oder 7 Gr. 30 Kr. an die Herren Liebhaber erlassen soll werden. Derner machet auch dieselbe zu jedermanns Willeben kundbar, daß der 2te Theil, welcher vom abelichen Land- und Wirthschaft-Verkehr handelst, über dieses aber bey jedem Buch und Capitel nicht nur allein mit Reichs-Anmerkungen versehen, sondern auch sowohl an Stärke als Kupfern den vorhergehenden Theil im geringsten nicht nachgibt, ehe contraxte um etliche Bogen stärker beschaffen, daß, wo sich Liebhaber finden die sich das Werk gerne compleet anschaffen, und in obiger Wesse gegen eine Danks zum Voraus 2 Thlr. oder 3 Gr. und den Auslieferung dieses Theils, welches mit S. H. in Leipziger Michael-Wess 1750. gestehen; wiederum 2 Thlr. oder 3 Gr. mit Zurückgebung der Danks nachbezahlen, dieser Vortheil zuwachsen, daß dieselben einen Thlr. oder 1 Gr. 30 Kr. profitiren, indeme dieser 2te Theil, gleich dem 1ten Theil, nach der Danks unter 4 Thlr. oder 7 Gr. 30 Kr. nicht erlassen soll werden, übrigens aber versichert seyn können, daß die Wertigkeit an diesen sehr nutzbaren Werk weiter als Kosten noch an der Güte nicht eriparet, sondern an Papier und Schreiffen, noch auch vielweitzer an reinen und feinem Kupferstichen nichts ermangeln lassen, der Werth aber todes so beschaffen, daß derselbe wie die angezeigte Stärke des Werks ein mehrers belaget: mithin die Billigkeit des Preises nicht aus den Augen lassen, damit jeder Käufer damit zufrieden seyn kan. Die Herren Liebhaber aber können sich in denen durchnähmen Städten den respective Herren Buchhändler sich adressiren, und die Exemplaria bestellen, als welche meistens theils diese bevorstehende Leipziger Jubilae-Wesse besuchen werden.

Es wird hiermit bekandt gemacht, daß der Herr von Voratz, so bey Herr Polleben in Stargard logiret hat, gestorben ist, und seine Mobilien die noch fürhanden sind, seinen erwanigen Creditores oder Freunden, gegen Verlegung 18 Rthlr. 8 Gr. so er Herr Polleben noch schuldig geliehen, ausgeliefert werden sollen. Dakers aber dieses nicht geschähet, will er, damit er zu seiner Verfassung gelangt, solche den 2ten April a. e. öffentlich verfaufen; welches er zum ersten und letztenmal hie durch kund macht.

Nachbey der bisherige Ordonans-Wirch Herr Krepin, das Ordonans-Haus resigniret; so wird solches hiermit bekandt gemacht, und können diejenigen, so Welleben haben, das Ordonans-Haus für ein billiges Douceur zu übernehmen, sich wöchentlich zuvermahl, als Dienstags und Freytags allhier zu Stolp zu Käufthaus melden, damit absdenn contrahiret, und das Nöthige weiter verhaaft werden könne.

Weyn nachstverwichenen Markte in Solman, sind von etlichen Welches-Personen 3 Paar Schübe, wie auch einige Ellen Raib, und Weiseler Leinwand gestohlen worden, und als bemeldete Personen mit selbstem Zeuge nach dem Wirt-Krüge gekommen, sind sie darüber uneinig geworden, und hat eine von ihnen den Diebstahl bey dem dortigen Förster Herrn Wisen angezeigt, worauf denen Welches-Leuten die gestohlenen Sachen abgenommen, und nach dem Ködial. Amte in Köhrden gelieferet worden. Da man nun von ihnen den Eigentümer der Sachen nicht erfahren können, so wird solches dieburch bekandt gemacht, damit diejenigen, denen selbige zugehören, und sich dazu legitimiren, im Amte Köhrden sich melden, und die Sachen gegen Entrichtung der desfalls verwandten Kosten abholen können.

Magistrats zu Schwedt in der Uckermark, machet dem Publico hiedurch bekannt, daß der Königl. allergnädigsten Intention gemäß, der daselbst sonst auf den 5ten April. vorkommende Vieh-Markt vor dieses Mal eingestellet, und alsdann niemand mit einigen Horn Vieh eingelassen werden solle.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein gewisser Mann, welcher zur Wirtschaft vollkommen angeleget, gern bey einer Weidlichen Herrschaft, oder andern Particularien vor einen Wirtschaft-Schreiber, oder Statthalter möchte angenommen werden; Solte nun jemand seyn, der zuft hat selbigen in Dienst zu nehmen, so kan sich derselbe bey dem Magistrat in Potsdam Vorstunde melden, da ihm denn von dessen Umständen, und Zusenthalt nähere Nachricht erschillet werden soll.

Als die Vieh-Hande in denen beyden Dörfern Garde und Wetenhagen, Daberischen Kreises, bereits vor ein Viertel Jahr aufgehört, und gereuete; So dienet dem Publico zur dienlichen Nachricht, wie sie diese Dörfer wiederum sicher passiren können.

Der Kreis-Einnehmer des Saach-ger Kreises Deber, hat vor nöthig erachtet, denenjenigen so daran gelegen seyn möchte, bekannt zu machen, daß er aus nöthiglichen Ursachen sich seiner Freyheit bedienen mußten, und daher der ihm sehr nachtheiligen Meinung, als wäre er außer Landes heimlich gegangen, vorzukommen, den Ort seines Aufenthalt, welcher in Berlin ist, in den Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen, also er von einem jeden gefunden, und die Adresse an ihm dajelbst gemacht werden kan.

Es wird hiemit kund gemacht, daß in Colberg in Pommern, bey Joachim Christoph Lepen Altershand neumodische Engelische Stühle, sowohl resochten als auch beschlagene, fonder gemacht werden. Im gleichen auf allerley Art gerliche Tischschreiber Arbeit fertigter werden kan. Wenn denn Liebhaber von solcher Art Arbeit sind, belieben sich obgedachter zu melden, sie werden Veränderungen an der Arbeit zu thun. Als der Zeichnungs-Termin der ersten Classe, der von Sr. Königl. Majestät zum Besten der Realschule in Berlin, allergnädigst accordirten Geld- und Dächer-Lotterie, auf den 28ten April. nammehr fest-gesetzt, und gewiß vor sich gehen wird; So werden die noch etwanige Liebhaber hiedurch ermahnet, ihren Einseß zu beschleunigen, und gegen Erlangung 16 Gr. die Loose von dem Hofrath Sander in Einsatzung zu nehmen.

Der Magistrat zu Poyritz machet hiedurch kund und zuwissen, daß von nun an einem Auswärtigen, der nicht ein Haus in der Stadt besitzt, auf keinerley Weise soll erlaubt seyn, auf dem Stadtschilde Bürger-Land zu beackern, und damit diese Beackertung von denen Auswärtigen, welche zum Ruin der Einswohner, höchsten Schaden der Königl. Accis, da sonst das Korn als Stroh nach denen Dörfern gefahren wird, gereicht, auch wider die Statuts der Stadt, Landes-Diserwang, Königlischen Edict, verschickten Decretes, und Rescriptes anläufig, gänzlich abgeß. het werden; So ist denen Stadtschichtlichen Klein-Bürgern aufzugeben, a dato binnen 14 Tagen denen Contravenienten, so sich jedennoch erlähnen Stadtschichtlichen Land zu beackern, das Ucker-Gerath auf dem Sta. Schilde gänzlich entzuegen zu id. lassen, und damit sich nun mit der Unwissenheit niemand entschuldigen, und vor Schaden und Ungelegenheit hüten, und die bisherigen Auswärtigen soleich den Stadtschichtlichen Acker abt. eten mösen, ist dieses in das öffentliche Intelligenz-Blatt gesetzt, und zu jedermanns Wissenhaft gebracht worden.

#### 14. Copulirte und ehelich eingesegete in Stettin.

Vom 12ten bis den 19ten Martii 1750.

By der St. Marien Kirch; Meister George Heinrich Lau, Bürger und Kneipmacher, mit Frau Catharina Poss. n., verwohntre Stolzenburgen,

#### 15. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 5ten bis den 25ten Martii 1750.

- Den 5ten Martii. Ein Edelmann Herr von Rahmel, logirt in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Klein, außer Diensten, logirt im weißen Schwan.
- Den 6ten Martii. Herr Lieutenant von Kamde, vom Darmstädter Regiment, gehet gleich durch.
- Den 8ten Martii. Herr Dreiß von Schellendorf, vom Borussia Regiment, logirt bey dem Herrn Graf von Lepel.
- Den 10ten Martii. Ein Edelmann Herr von Apenbueg, kommt aus Pilt. n. Pommern logirt bey dem Schiffer Freu.
- Den 11ten Martii. Herr Lieutenant von Arnim, außer Diensten, imgleichen ein Edelmann Herr von Gden, kommen aus der Neuen Mark, logiren bey dem Herrn Lieutenant von Arnim. Herr Capitan von Bock, außer Diensten, und der Herr von Wahleben, kon men aus Pilt. n. Pommern n. logiren in Potsdam. Herr Lieutenant von Bock, vom Sacreuthischen Regiment, kommt von Gork, logirt in Potsdam.
- Den 13ten Martii. Herr Lieutenant von Bismark vom Jung-Freythens Regiment, kommt von Edelin, logirt bey dem Herrn Präsesent von Demig. Herr Fähnrich von Rathholz, kommt vom Zoll. Herr Dreiß von Bock, außer Diensten, logirt in Potsdam.

- Den 17ten Martii. Herr von Stöbel, logirt in 3 Kronen. Herr Landrath von Heddebrecht, logirt im Landhause. Herr Geheimrath von Scha, kommt von Weidn, logirt im Landhause. Den Cammerherr, Herr von Bär, kommt aus den Schwedischen, logirt bey dem Cammerherrn, Herrn von Eickstedt.
- Den 18ten Martii. Herr Lieutenant von Kosboth, vom Dorentschischen Regiment, sen mt aus den Cannon, und gehet gleich durch. Herr Major von Köller, vom Alt-Wärter berastet Drogenen-Regiment, logirt in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Ketz, ausser Diensten, logirt in 3 Kronen. Awene Edelthe Herr von Nuttkammer, und Herr von Erleben, kommen von Berlin, logirt in 3 Kronen.
- Den 17ten Martii Herr Landrath von Spdow, aus Blumenberg, und Herr Lieutenant von Spdow, ausser Diensten, logiren im Landhause.
- Den 18ten Martii. Ein Edelmann Herr von Nibz, kommt aus Mecklenburg, logirt bey der Witte Fran Gebden. Herr Rittmeister von Spdow vom Rypodischen Regiment. Imgleichen Herr Landrath von Damin, kommen von Sedgenburg, logiren bey den Herrn Regierungsrath von Kammin.
- Den 19ten Martii. Ein Edelmann Herr von Stöfel, kommt von Grefsenhaden, logirt in 3 Kronen.
- Den 20ten Martii. Herr Lieutenant von Kamde, vom Hantdarmerischen Regiment, gehet durch nach Gores-Prussen, logirt bey dem Herrn Lieutenant von Wadell. Herr Fähnrich von Wadholz, vom Fürst Morizischen Regiment, und der Cornett Herr von Wadholz, vom Schwedischen-Regiment, kommen von Stargard. Herr Obrist von Grundt, ausser Diensten, kommt von Berlin, logirt in Potsdam.
- Den 22ten Martii. Herr Doctor Köhrna, kommt von Custrin, logirt in Potsdam. Herr Lieutenant von Kamde, vom Hantdarmerischen Regiment, kommt von seinen Gütern, gehet zum Regiment.
- Den 23ten Martii. Sr. Excell. der Generals-Feld Marschal Herr Graf von Schwerin, in der Suite der Legation, rath Herr von Schwerin, kommen von loro Gütern, logiren im Landhause. Ein Edelmann Herr von Willrich, aus Warendör, kommt von Dargitz, logirt in 3 Kronen. Herr Graf von We. Lin, aus dem Wapenthschen Regiment, kommt von Dargitz, logirt in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Spdow, vom Danbrow, logirt bey dem Herrn Capitain Graf von We. Lin, aus dem We. Lin Regiment.
- Den 24ten Martii. Herr Lieutenant von Petersdorf, ausser Diensten, logirt bey dem Herrn Fähnrich von Wredow. Herr Rittmeister von Nuttkammer, vom Gieselerischen Regiment, logirt in 3 Kronen. Herr Fähnrich von Nibz, und Herr Fähnrich von Frestow, und der Herr Weiments Quartiermeister vom Prinz Friedrich Franz Braunschweiger Regiment, logirt in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Ketz, vom Berlinischen Guarantien-Regiment.
- Den 25ten Martii. Ein Edelmann Herr von Jagow, Herr Fähnrich von Nibz, vom Wapenthschen-Regiment. Herr Hauptmann von Sieden, ausser Diensten, und ein Edelmann Herr von Ofen, logiren in 3 Kronen.

**Zur Schwinemünde Seewerts eingekommene Schiffe.**

Vom 16ten bis den 22ten Martii 1750.  
 Schiffer Daniel Ruckmeyer, von Bremen mit Ballast.  
 Arend Steingraven, von Bremen mit Ballast.  
 Jbe Nobe, von Lübeck mit Stückgüter.

Summa 3 angekommene Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.**

Schiffer Peter Conradt, nach Lübeck mit Glas.  
 Andreas Rahmert, nach Lübeck mit Glas.

Summa 2 ausgegangene Schiffe.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer und der v Schiffe Namen.**

Vom 17ten bis den 25ten Martii 1750.  
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 19ten Martii sind alhier 4 Schiffe abgegangen.  
 Nam. 1. Friedrich Spentow, dessen Schiff Johannek, nach Petersburg mit Perlas.

1. Summa derer bis den 25ten Martii alhier abgegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.**

Vom 18ten bis den 25ten Martii 1750.  
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 19ten Martii sind alhier 9 Schiffe angekommen.  
 Nam. 10. Michael Wend, dessen Schiff die Hofnarg, von Demmin mit Gerste.

10. Summa derer bis den 25ten Martii alhier angekommenen Schiffe.

**Am Getreide ist zur Stadt gekommen.**  
 Vom 18ten bis den 25ten Martii 1750.

	Wispel	Quaschet
Weizen	22.	3.
Roggen	114.	17.
Gerste	213.	18.
Malz		
Haber	18.	17.
Erbsen	2.	9.
Duchweizen		6.
<b>Summa</b>	<b>371.</b>	<b>18.</b>

16 Wispel

## 16. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 20ten bis den 27ten Martii 1750.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Ober, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hoppen, der Winsp.
Zu Anklam	—	28 R.	13 R.	9 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Bahn	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Weserh	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	—	8 R.	17 R.	32 R.	8 R.
Bertrwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wublig	4 R.	38 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	10 R.	8 R.
Witow	—	36 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	—	—
Kamin	3R. 12g.	36 R.	13 R.	11 R.	13 R.	—	20 R.	—	12 R.
Kalberg	3R. 20g.	32 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	32 R.	—
Edsitz	—	36 R.	13 R. 12g.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	7 R.
Edsitz	—	30 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	28 R.	13 bis 14 R.	10 R.	12 bis 13 R.	7 R.	13 bis 14 R.	—	—
Hiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krepenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gars	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	4 R.	34 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	17 R.	—	—
Greiffenberg	3R. 16g.	32 R.	12 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	4 R.	30 R.	15 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	—	7 R.
Gilgow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsdagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	4 R.	—	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Kaugenburg	—	26 R.	14 R.	10 R.	12 R.	5 R.	24 R.	—	12 R.
Klawow	—	32 R.	13 R.	9 R.	—	—	18 R.	—	—
Klausedt	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neumarp	—	32 R.	16 R.	12 R.	12 R.	—	16 R.	—	6 R.
Nesewald	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plathe	—	35 R.	15 R.	11 R.	13 R.	12 R.	18 R.	—	—
Politz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	4 R.	35 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	13 R.	—	6 R.
Pyris	4R. 8g.	32 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Ragdenh	4R. 8g.	31 R.	13 R.	8 R.	10 R.	6 R.	15 R.	—	8 R.
Rosenwalde	4 R.	36 R.	11 R.	11 R.	13 R.	7 R.	20 R.	24 R.	4 R.
Rügenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlape	—	27 R.	11 R.	9 R.	—	6 R.	—	—	—
Stargard	—	28 R.	12 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	13 R.	8 R.
Strepowig	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	29 R.	14 R.	11 R.	13 bis 14 R.	8 bis 9 R.	16 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	8 R.	12 R.	6 R.	12 R.	—	8 R.
Stolz	—	24 R.	10 R.	8 R.	—	6 R.	14 R.	—	12 R.
Tempelsburg	—	32 R.	11 R.	9 R.	9 R.	8 R.	14 R.	—	—
Trepto, D. Pom.	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, W. Pom.	1 R.	27 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Udermünde	—	30 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R. 12g.	—	—	7 R.
Ufobom	—	32 R.	14 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	4 R.	30 R.	12 R.	9 R.	11 R.	9 R.	14 R.	36 R.	8 R.
Zaban	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zenow	—	28 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.